

Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (Hortbenutzungssatzung - HortBS)

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47), der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91), zuletzt berichtigt am 19.04.2013 (GVBl. S. 143) sowie des § 10 Abs. 2 und 3 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 204, 209) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 25.03.2026 (Beschluss-Nr. K 11-168/26) die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (Hortbenutzungssatzung - HortBS) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen (im Folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises.

§ 2 Trägerschaft und Rechtsform

Die Schulhorte werden als öffentliche Einrichtungen des Saale-Holzland-Kreises unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit Genehmigung des Schulamts festgelegt. Die Öffnungszeiten sollen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr liegen. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 4 An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen. Für die Begriffsbestimmung „Eltern“ gilt § 1 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG). Zuständige Schule ist die Grundschule/Gemeinschaftsschule, die vom Kind besucht wird. Die regelmäßige Betreuungszeit des Kindes im Schulhort (wöchentlich bis zu 10 Stunden oder wöchentlich mehr als 10 Stunden) ist auf dem Antrag zu vermerken.
- (2) Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird. Eine Anmeldung kann auch ausschließlich für die Zeit in den Ferien erfolgen. Während der Ferienzeit ist die Anmeldung auch an Einzeltagen möglich. Die Betreuung in den Ferienzeiten wird in den geöffneten Schulhorten gewährleistet. Die Entscheidung zur Aufnahme nach den Sätzen 2 bis 4 trifft die Schule.

- (3) Ab- und Ummeldungen können während des Schuljahres vorgenommen werden. Sie sind von den Eltern schriftlich der zuständigen Schule mitzuteilen.
- (4) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 20. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern schriftlich mitzuteilen. Trifft die schriftliche Meldung erst nach dem 20. des laufenden Monats bei der Schule ein, wird die Abmeldung erst zum 1. des übernächsten Monats wirksam.
- (5) Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit (Ummeldungen) wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.
- (6) Soweit durch den erst zum Schuljahresbeginn bekannt gegebenen Stundenplan begründete Ab- bzw. Ummeldungen unverzüglich, d. h. spätestens 14 Tage nach Beginn des Schuljahres, schriftlich gegenüber der Schule mitgeteilt werden, gelten diese Ab- bzw. Ummeldungen ausnahmsweise rückwirkend zum Beginn des Schuljahres.
- (7) Für die Einhaltung der Fristen nach den Absätzen 4, 5 und 6 gilt das Eingangsdatum bei der Schule.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu entrichtende angemessene Beteiligung an den Betriebskosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Hortgebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Werden die Benutzungsgebühren dreimal nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt und sind Maßnahmen wie (zeitweise) Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarungen sowie Beitreibungsmaßnahmen erfolglos geblieben, kann das Kind nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft das Schulverwaltungsamt im Benehmen mit dem Schulleiter. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Bei dem zeitweisen Ausschluss des Kindes vom weiteren Besuch des Schulhortes in den Fällen gemäß § 49 Abs. 5 ThürSchulO bleibt die Benutzungsgebühr für die Ausschlusszeit bestehen.

§ 6 Datenschutz / Personenbezogene Daten

- (1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet und gespeichert:
 - a) Stammdaten:
 - Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift des anzumeldenden Kindes
 - Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller)
 - Name eines evtl. neuen Ehe- oder Lebenspartners der Eltern
 - Familienstand der Antragsteller
 - Angaben zum Sorgerecht
 - Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt
 - Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Eltern (freiwillige Angaben)

- Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist
- b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
- zeitliche Nutzung des Hortes – wöchentlich bis zu 10 Stunden oder wöchentlich mehr als 10 Stunden
 - Angaben über Aufenthaltsort und Aufenthaltsdauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern

Bei gewünschter Einkommensprüfung zur Gebührenermäßigung

- Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs bzw. bei Fehlen dieses Einkommensteuerbescheides der letzte Einkommensteuerbescheid
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) in der jeweils gültigen Fassung besuchen

Bei gewünschter Prüfung einer Gebührenbefreiung

Nachweis über den Bezug von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- der Pflegeeltern (Hilfe zur Erziehung) nach §§ 33, 34 des Achten Buch Sozialgesetzbuch

- (3) Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Saale-Holzland-Kreises vom 12.06.2013 außer Kraft.

Eisenberg, den 02.04.2026

Johann Waschnewski
Landrat

Die am 25.03.2026 beschlossene Hortbenutzungssatzung wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.
Mit Schreiben vom 02.04.2026 (Posteingang am 02.04.2026) hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Eisenberg, den 02.04.2026

Johann Waschnewski

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Landrat